

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Palliatives Hospiz Solingen e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege, die Förderung der Betreuung und Versorgung schwerkranker Menschen und des Beistandes für deren Angehörige und Trauernde sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und den Unterhalt eines palliativen Hospizes in Solingen zur palliativpflegerischen und seelischen Begleitung von Schwerkranken und ihnen Nahestehenden zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Sterbens.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a.) die persönliche Auseinandersetzung mit dem Sterben zu ermöglichen
- b.) die häusliche Pflege Sterbender zu begleiten
- c.) ein stationäres palliatives Hospiz zu unterhalten

d.) die ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen fortzubilden und die Betroffenen in Angelegenheiten von Sterbebegleitung und palliativem Hospiz zu beraten.

3. Durch das palliative Hospiz sollen Schwerstkranken und Sterbende, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen sowie ihre Familienangehörigen oder ihnen Nahestehenden begleitende Hilfe und Trost erfahren. Die Erfüllung dieser ganzheitlichen Betreuung nehmen hauptamtliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen wahr.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt damit ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 16) erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 25 € sowie zusätzlich Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen nach Maßgabe ihrer steuerlichen Reisekostenabrechnung. Die Tätigkeitsvergütung des geschäftsführenden Vorstandes richtet sich nach § 13 Abs. 3.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Gegen Entgelt Beschäftigte des Vereins werden nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Öffentlichen Dienstes (TVöD) oder vergleichbaren Tarifregeln entlohnt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheiden geschäftsführender und erweiterter Vorstand gemeinsam. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe bekanntgeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tode des Mitgliedes
- b. durch Austritt
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein
- e. bei juristischen Personen durch Auflösung

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Person des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder aus sonstigen Gründen durch gemeinsamen Beschluss des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch recht-

zeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Im Falle der Einlegung des Einspruchs ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung oder Rücknahme des Einspruchs.

## § 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zu Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Verein
  - durch Mitgliedsbeiträge
  - durch Zuschüsse öffentlicher Institutionen
  - durch Leistungen der Krankenkasse
  - durch Spenden der Mitglieder und dritter Personen
  - durch Vermögenserträge
  - durch Einnahmen aus der Verwirklichung der des Satzungszwecken dienenden Hilfsgeschäfte.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Von der Mitgliederversammlung wird die Höhe eines Mindestjahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt. Der Mindestjahresbeitrag wird nach Einzelpersonen, Familien, Personenmehrheiten und juristischen Personen gestaffelt festgelegt. Der Mindestjahresbeitrag wird auf das Vereinskonto überwiesen oder bei vorliegender Ermächtigung per Lastschrift eingezogen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- c. der erweiterte Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
  - b.) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
  - c.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages
  - d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von 2 RechnungsprüferInnen, ersatzweise der externen Rechnungsprüfung durch eine/n WirtschaftsprüferIn, SteuerberaterIn
  - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f.) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Der erweiterte Vorstand ist vor der Festsetzung der Tagesordnung zu hören. Er kann die Änderung oder Erweiterung von Tagesordnungspunkten verlangen.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Beschluss die Öffentlichkeit herstellen oder Gäste einschließlich der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, die die zwei höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Der/die ProtokollführerIn wird vom/von der VersammlungsleiterIn bestimmt.

## **§ 11 nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Ergänzung der Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgestimmt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 13 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 2-3 Mitgliedern, darunter in jedem Fall dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden und, soweit ein drittes Mitglied bestellt wird, aus dem Schatzmeister. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind in der Regel haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende vertreten. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder aus dem erweiterten Vorstand zur Vertretung des Vereins in bestimmten Geschäften oder bestimmten Arten von Geschäften schriftlich ermächtigen. Ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht weitere Personen zur Vertretung des Vereins schriftlich bevollmächtigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Soweit einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit von der von ihnen beherrschten Gesellschaft, oder von einer Gesellschaft, bei der einzelne Vorstandsmitglieder hauptberuflich angestellt sind, freigestellt worden sind und haben sie keine unmittelbare Vergütung vom Verein erhalten, kann die jeweilige Gesellschaft des Vorstandsmitglieds dem Verein den Verdienstaufschlag nach Maßgabe des TVöD in Rechnung stellen.

## **§ 14 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung
- b.) Vertretung und Leitung des Vereins
- c.) Leitung des ambulanten und stationären Hospizes
- d.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- e.) Einberufung der Mitgliederversammlung
- f.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g.) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- h.) Buchführung und Buchhaltung
- i.) Erstellung der Jahresrechnung; Steuererklärungen
- j.) Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen
- k.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, u.a. mit Geschäftsführern
- l.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern
- m.) Umsetzung der Beschlüsse des „Gesamtvorstands“
- n.) regelmäßige Berichterstattung (in der Regel 1x monatlich) gegenüber dem erweiterten Vorstand

## **§ 15 Wahl des geschäftsführenden Vorstands – Amtsdauer**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der „Gesamtvorstand“ (geschäftsführender und erweiterter) bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat diese ein Ersatzmitglied zu wählen. Das von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied bleibt bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt. Gehören dem geschäftsführenden Vorstand nicht mindestens 50 % von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, so ist der Vorstand neu zu wählen.

## **§ 16 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus 3-5 Mitgliedern, die in der Regel ehrenamtlich tätig werden.

## **§ 17 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und beaufsichtigt diesen. Die Vorschriften über die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach dem Aktiengesetz finden auf den erweiterten Vorstand entsprechend Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

Er entscheidet gemeinsam mit geschäftsführendem Vorstand insbesondere über:

- a.) Abberufung von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
  - b.) Bestellung eines Ersatzmitglieds des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung
  - c.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, die Anstellung des geschäftsführenden Vorstands vorzunehmen.

## § 18 Wahl des erweiterten Vorstands - Amtsdauer

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der „Gesamtvorstand“ (geschäftsführender und erweiterter) bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat diese ein Ersatzmitglied zu wählen. Das von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied bleibt bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt. Gehören dem erweiterten Vorstand nicht mindestens 50 % von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, so ist der Vorstand neu zu wählen.

## § 19 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellv. Vorsitzenden schriftlich oder auf sonstige Weise einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellv. Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, die von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn unterschrieben wird.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis erklären.
5. Ein Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht, soweit die Abstimmung seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein betrifft (z.B. bei Ausschluss, bei Entscheidung über ordnungsgemäße Amtsführung, Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein u. ä.) Das betroffene Vorstandsmitglied ist jedoch vor Abstimmung zu hören.
6. Der Vorstand kann zu seinen nicht öffentlichen Sitzungen beratende Personen hinzuziehen, die kein Stimmrecht haben.
7. Für die Beschlussfassung des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstands gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands stets von dem dienstältesten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden.

## § 20 Hilfspersonen, Arbeitskreise

Der Verein darf sich zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen, insbesondere einen oder mehrere GeschäftsführerInnen beschäftigen. Aus der Gesamtheit der Hilfspersonen können einzelne Arbeitskreise gebildet werden, zu denen auch Personen gehören können, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu den Hilfspersonen müssen so gestaltet werden, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins angesehen wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Verein im Vorhinein auf das Handeln der Hilfspersonen einwirkt, Weisungen erteilt und die Tätigkeit der Hilfsperson regelmäßig kontrolliert. Hilfspersonen im Sinne des vorhergehenden Absatzes treten nach außen, das heißt auch bei der Vereinnahmung von Geld- und Sachspenden sowie der Verausgabung von Geldmitteln als Hilfspersonen des Vereins auf. Die Hilfspersonen sind nicht berechtigt, im Namen und für Rechnung des Vereins gemeinnützigkeitsschädliche Veranstaltungen, insbesondere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, durchzuführen. Der Verein trägt zusammen mit seinen Hilfspersonen dafür Sorge, dass die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke überwiegend unmittelbar erfolgt.

## § 21 Ehrenmitgliedschaften

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemalige(n) Vorsitzende(n) des Vereins den Ehrenvorsitz verleihen.
2. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen zur Vereinsauflösung erforderlich ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/ihr StellvertreterIn die gemeinsamen vereinsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung oder sonstigen rechtlichen Beendigung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke der Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in Deutschland auf den Gebieten von Bildung, Wissenschaft und Forschung, öffentlicher Gesundheitspflege sowie Mildtätigkeit zu verwenden.

Stand MV 2017